

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

16. Sitzung, 28.02.1867

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszehnte Sitzung.

Oldenburg, den 28. Februar 1867. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. eine Petition der Lehrer des Kreises Cloppenburg, um Gehaltsverbesserung.
 - 2) Ausschußbericht, betr. Antrag des Abg. Detken I. wegen Aenderung des Art. 34 §. 1 der Vergeordnung.
 - 3) Ausschußbericht, betr. eine Petition einiger Veteranen um Erhöhung ihrer Pension.
 - 4) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. eine Petition aus Dinklage wegen Errichtung eines Postrelais daselbst.
 - 5) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. eine Petition aus Neuscharrel, betr. Modification der Vergeordnung.
 - 6) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Petition aus Loy wegen Anlegung eines Canals von der Hunte nach der Nordsee.
 - 7) Ausschußbericht, betr. die Infanteriekaserne.
 - 8) Ausschußbericht, betr. eine Petition aus Sienshamm, betr. Annahme preussischer Banknoten.
 - 9) Ausschußbericht, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für 1867/69.

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertisch: Reg.-Commissair Nutzenbecher, später auch Meinardus und Ruhstrat.

Zunächst wird, nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, das Protokoll über die vorige Sitzung verlesen und genehmigt.

Vorsitzender: Es sei eingegangen ein Schreiben der Staatsregierung, betr. Umtausch von Staatsgut und Krongut, in Veranlassung der Anlegung einer Forst- und Obstbaumschule bei Neuenburg. Es werde dies Schreiben an den Staatsgutsausschuß gehn. Wenn kein Widerspruch erfolge, so nehme er an, daß der Landtag die Zuweisung genehmige.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

Vorsitzender: Der Landtag gehe jetzt zur Tagesordnung über; auf derselben stehe:

1) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. eine Petition der Lehrer des Kreises Cloppenburg, betr. Gehaltsverbesserung.

Berichterstatter Niebour: Der wesentliche Inhalt der Petition sei bereits in der Sitzung vom 16. d. M. erledigt, bei Berathung einer ähnlichen Petition der evangelischen Lehrer des Herzogthums und der katholischen Lehrer des Kreises Wechta. Einen neuen Gedanken indes enthalte die Cloppenburger Petition, nämlich, die Bitte um Aenderung des Art. 39 des Schulgesetzes. Nach Art. 39 solle bei Festsetzung des Dienstehommens der Lehrer die Wohnung und der dazu gehörige Garten nicht, wohl aber die übrigen Dienstländereien angerechnet werden. Petenten suchten nun darum nach, es möchten außer Haus und Garten auch die sonstigen Dienstländereien, mindestens in einem Umfange von 14 Scheffelsaat, nicht mit bei der Dienstehommeneinnahme in Anschlag kommen.

Der Ausschuß halte es ebenfalls nicht für gerechtfertigt, bei Feststellung der Dienstehommeneinnahme die Dienstländereien nach ihrem Pachtwerthe abzuschätzen, indem der Lehrer schwerlich einen solchen Reinertrag werde erzielen können, und daher eine Aenderung des Art. 39 in dieser Beziehung für wünschens-

werth, obgleich er den von den Petenten angeführten Grund, daß die Lehrer gleichsam eine Musterwirthschaft errichten möchten, nicht billigen könne, da nach seiner Ansicht der Lehrer die Schule und nicht die Landwirthschaft als Mittelpunkt seiner Wirksamkeit anzusehn habe.

Der Ausschuß beantrage hiernach:

der Landtag beschliesse, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zu etwaiger Berücksichtigung zu übergeben.

Der Antrag wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Es siehe ferner zur Verhandlung:

2. Der Ausschußbericht zum Antrage des Abg. Detken, betr. Aenderung des Art. 34 §. 1 der Wegeordnung.

Reg.-Commissair **Mutzenbecher:** Die vom Ausschusse gewünschte Abänderung der Wegeordnung sei bereits früher in Frage gekommen, diese Angelegenheit aber für nicht so bedeutend erachtet worden, um nicht bis dahin verschoben werden zu können, daß weitre Aenderungen der Wegeordnung in Frage ständen.

Abg. **Strackerjan III.:** Er halte die Sache denn doch für so dringlich und die durch die fragliche Aenderung verursachten Umstände nicht für so bedeutend, als daß man die ganze Angelegenheit nicht rascher fördern solle. Der Ausschuß beantrage nun, die Staatsregierung um eine Vorlage zu ersuchen. Ehe diese an den Landtag gekommen und der Landtag sie genehmigt habe, werde viel Zeit vergehn. Er meine, der vorliegende Fall sei gerade geeignet, daß der Landtag einmal von dem ihm nach Art. 138 des Staatsgrundgesetzes zustehenden Recht, die Initiative in der Gesetzgebung zu ergreifen, Gebrauch mache. Er stelle daher folgenden Antrag:

der Landtag genehmige folgenden Gesetzentwurf und überreiche ihn der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem Ersuchen, um ihre Zustimmung:

„An die Stelle des Art. 34 §. 1 Abf. 3 der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Juli 1861 tritt folgende Bestimmung:

Auch die der Gemeindebesteuerung (Art. 127 der Gemeinde-Ordnung) unterliegenden Baulichkeiten können, soweit sie nach Art. 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuer-capitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg der Abschätzung unterworfen sind, zu Leistungen und Diensten an den Wegen, unter Berücksichtigung des bei dieser Abschätzung ermittelten Mietzwertes (Art. 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1855), herangezogen werden.

Die Sache werde, falls kein Antrag die genügende Unterstützung finde, an den Ausschuß zurückgehn, aber dennoch rascher Erledigung finden, als wenn die Staatsregierung erst Vorlage mache. Der Landtag möge obigen Gesetzentwurf in zwei Lesungen durchberathen; dann sei seinerseits Alles geschehn

Berichte. XV. Landtag.

und komme es nur noch auf die Zustimmung der Staatsregierung an; er empfehle seinen Antrag zur Annahme.

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abg. **von Schrend:** Er glaube Namens des Ausschusses sich mit dem Antrage des Abg. Strackerjan III. einverstanden erklären zu können.

Abg. **Detken I.:** Die hier fragliche Aenderung der Wegeordnung halte er ebenfalls für sehr dringlich und sei die Staatsregierung in andern Beziehungen nicht so zögernd mit Abänderungen zu Werke gegangen; er erinnere nur an die wegen der Seefelders Domainen vorgenommenen Aenderungen der Bestimmungen hinsichtlich des Schmutzwassers.

Reg.-Commissair **Mutzenbecher:** Die vom Vorredner zuletzt erwähnte Abänderung sei nach den eingezogenen Berichten der Behörden allerdings so dringlich erschienen, daß die Staatsregierung geglaubt habe, keinen Anstand nehmen zu dürfen, die gebotne Aenderung der Wegeordnung zu veranlassen.

Der Antrag des Abg. Strackerjan III. wird sodann angenommen und die Sache an den Ausschuß zurückverwiesen.

Vorsitzender: Der dritte Gegenstand der Tagesordnung sei:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition einiger Veteranen aus Jever, Middoge und Hohenkirchen um Erhöhung ihrer Pension.

Berichterstatter **Strackerjan II.:** Der vierzehnte Landtag habe auf desfällige Vorlage der Staatsregierung eine Summe von 5304 Thlr. jährlich zu Pensionen für diejenigen Veteranen bewilligt, welche die Freiheitskriege mitgemacht hätten und in dürftigen Umständen lebten. Der Betrag der Pension sei zu monatlich 2 Thlr. festgesetzt worden. Die auf diese Weise bedachten Veteranen seien Inhaber der Oldenburgischen Feldzugsmedaille gewesen. Später habe die Staatsregierung beantragt, der Landtag möge sich damit einverstanden erklären, daß die Pension von monatlich 2 Thlr., soweit die bewilligten Mittel reichten, allen Veteranen ertheilt werde, welche an den Feldzügen gegen Frankreich von 1812 bis 1815 Theil genommen hätten, jetzt Oldenburgische Staatsangehörige seien, in hilfsbedürftigen Umständen lebten und eine Unterstützung von einem andern Staate nicht bezögen. Auch hierzu habe der Landtag seine Genehmigung ertheilt. Auf Antrag des Abg. Sellmann II. habe dann der Landtag noch beschlossen, daß die Pension unter Umständen solle auf jährlich 36 Thlr. erhöht werden können. Der Ausschuß sei nun darin mit der Staatsregierung einverstanden, daß eine Erhöhung der Pensionen über den Normalbetrag von 24 Thlr. erst dann eintreten könne, wenn die Pensionen für die Nichtinhaber der Feldzugsmedaille bis auf den Betrag von 24 Thlr. gestiegen, was noch nicht der Fall sei, und könne er daher nur den Antrag zur Annahme empfehlen:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehn.

Abg. **Russell:** Er glaube, daß die vom Berichterstatter vorgetragne Ansicht nicht die richtige sei. Er habe die frühern

Landtagsverhandlungen eingesehn und darin nicht finden können, daß die Veteranen, welche die Feldzugsmedaille hätten, denjenigen ohne diese Medaille vorgezogen werden sollten. Ein derartiger Vorzug werde auch unbillig sein, indem einzelne Landestheile erst nach Beendigung der Freiheitskriege in den Oldenburgischen Staatsverband gekommen, und wesentlich mit aus diesem Grunde die Staatsregierung späterhin beantragt habe, die Pension allen Veteranen zu ertheilen, welche an den Feldzügen von 1812 bis 1815 Theil genommen hätten, jetzt Oldenburgische Staatsangehörige seien, in hilfsbedürftigen Umständen lebten und eine Unterstützung von einem andern Staate nicht bezögen. Diesem Antrage habe sich der Landtag angeschlossen und noch weiter den Beschluß gefaßt, daß unter Umständen die Pension auf jährlich 36 Thlr. erhöht werden könne. Er meine hiernach nicht annehmen zu dürfen, daß ein Vorzug der Veteranen mit der Medaille habe überall statuiert werden sollen.

Reg.-Commissair **Weinardus**: Der Landtag habe ursprünglich auf Vorschlag der Staatsregierung 5304 Thlr. zur Ertheilung von Pensionen an Veteranen bewilligt, und diese Summe sei berechnet auf eine Pension von 24 Thlr. für jeden damals vorhandenen und als hilfsbedürftig anerkannten Inhaber der Feldzugsmedaille. Der später von der Staatsregierung gestellte Antrag sei dahin gegangen, daß, wenn die Inhaber der Medaille sich durch Tod verminderten, das dadurch disponibel werdende Geld an solche Veteranen, welche zwar an den Befreiungskriegen Theil genommen, aber die Oldenburgische Medaille nicht haben, vertheilt werden solle. Wäre die Absicht eine andre gewesen, so hätte der Landtag eine besondere Summe für die Nichtinhaber der Medaille bewilligen müssen.

Abg. **Ruffell**: Wenn gesagt sei, daß durch Wegfall von Inhabern der Feldzugsmedaille Gelder disponibel würden, und daß daraus den Nichtinhabern der Medaille die Pension bewilligt werde, so wolle er hiergegen bemerken, daß darnach die Höhe der disponibeln Gelder naturgemäß mit der Zeit wachsen müßte, daß aber im Jahre 1864 eine größere Dividende vertheilt sei als im Jahre 1865.

Reg.-Commissair **Weinardus**: Daß im Jahre 1865 ein nicht so großer Ueberschuß erzielt worden als im Jahre 1864, liege in der Natur der Sache. Bei der ersten Pensionsverleihung sei lediglich nach den eingezogenen Bedürftigkeitszeugnissen der Aemter verfahren. Dagegen hätten aber viel Reclamationen sich erhoben und die Aemter seien zu der Uebersetzung gelangt, daß manche Veteranen anfänglich von ihnen als hilfsbedürftig nicht bezeichnet worden, welche dies in der That doch seien. Letztere hätten nun im Jahre 1865 ebenfalls Pension bekommen und sei es daraus erklärlich, daß die Dividende im Jahre 1865 nicht so groß gewesen sei als im vorhergehenden Jahre.

Er müsse daher dabei bleiben, daß Staatsregierung sowohl wie Landtag nicht beabsichtigt hätten, die Inhaber der Medaille und die Nichtinhaber ganz gleich zu stellen. Wenn übrigens der Abgeordnete **Ruffell** in dieser Beziehung einen Antrag

stellen wolle, so habe die Staatsregierung nichts dabei zu erinnern. Bis dahin aber, daß eine derartige Modificirung der geltenden Grundsätze und eine Mehrbewilligung von Geldmitteln eingetreten sei, könne die Staatsregierung an die Nichtinhaber der Medaille nur den von den bewilligten 5304 Thlr. verbleibenden Ueberschuß vertheilen.

Bei der nunmehr erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der vierte Gegenstand der Tagesordnung sei:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zu der Petition des Gemeinderaths in Dinklage, betr. Errichtung eines Postrelais in Dinklage.

Berichterstatter **Bartel**: Die Petenten bäten darum, der Landtag möge dahin wirken, daß in Dinklage recht bald und wo möglich ohne Verzug ein nicht länger zu entbehrendes Postrelais hergerichtet werde. In der Petition werde angeführt, daß nahe vor Herrichtung der Bexhta-Quakenbrücker Post eine Deputation der Gemeindevertretung in Oldenburg um ein Postrelais erbeten, auch die besten Zusicherungen erhalten habe, die aber bis jetzt nicht erfüllt seien. Petenten begründeten ihr Gesuch damit, daß es unpractisch sei, wenn in Dinklage kein Relais eingerichtet worden, daß Leute aus Dinklage, die verreisen wollten, um sicher zu gehn, einen eignen Wagen bis zur nächsten Station nehmen müßten, daß ihnen dadurch viele Kosten verursacht würden, der Postkasse aber ein erheblicher Vortheil verloren gehe.

Der Ausschuß sei nun der Ansicht, daß über die Petition zur Tagesordnung übergegangen werden möge, einmal, weil der Gemeinderath sich nicht vorher an die betr. Behörden gewandt habe, dann aber auch, weil nach von der Post-Direction eingezogenen Erkundigungen bei dem stattgefundenen Concurrenzausschreiben es sich als das Vortheilhafteste herausgestellt habe, wenn in Dinklage kein Relais sei, sondern die Beförderung der Posten von Bexhta bezw. Quakenbrück aus wahrgenommen werde. Weiter habe die Postdirection mitgetheilt, daß zu der hier fraglichen Post im letzten Jahre nur zwei Mal ein Beiwagen zu stellen gewesen und der Fall, daß in Dinklage Jemand wegen Ueberfülltheit der Post habe zurückgewiesen werden müssen, noch nie vorgekommen sei.

Der Ausschuß beantrage daher:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehn.

Abg. **Schwegmann**: Wenn Jemand aus Dinklage nach Quakenbrück reisen wolle, so müsse er sich einen Postschein aus Bexhta kommen lassen; wenn er nach Oldenburg wolle aber, um sicher zu gehn, einen eignen Wagen nach Bexhta nehmen. So werde Jeder verfahren, der zu einer bestimmten Zeit in Oldenburg oder Quakenbrück sein müsse. Wenn freilich der Reisende Zeit habe und es ihm einerlei sei, ob er heute oder morgen am Ziele anlange, so seien derartige Maßregeln nicht erforderlich; er könne dann warten, bis in Dinklage ein Platz frei sei. So werde es sich auch erklären, daß eine Zurückwei-

fung von Passagieren in Dinklage noch nicht stattgefunden habe. Er kenne aber viele Fälle, wo Reisende zu den vorhin gedachten Umständen genötigt gewesen seien. Daß dieselben mit verhältnismäßig hohen Kosten verbunden, der Postkasse dadurch auch ein nicht unerheblicher Gewinn entgehe, liege auf der Hand. Dann aber erfordere es, abgesehen von jenem Umstande, die Billigkeit, daß man dem Gesuch willfahre. Die Dinklager Gemeinde habe nämlich zu den Kosten des Chausseebaus die enorme Summe von 10,000 Thlr. beigesteuert. Gerechtfame erlange sie dadurch zwar nicht, es werde aber doch billig sein, ihren gewiß gerechtfertigten Wünschen thunlichst Rechnung zu tragen.

Er beantrage daher:

die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Abg. **Straderjan II.**: Er glaube nicht zu irren, daß Jemand, der nach Vechta oder Quakenbrück wolle, nur nach Vechta zu schreiben brauche, um sicher befördert zu werden, auch nicht mehr als das gewöhnliche Postgeld zu zahlen habe, wenn nicht etwa seinetwegen ein besonderer Beiwagen zu stellen sei.

Abg. **Schwegmann**: Er zweifle nicht, daß ein Relais in Dinklage werde hergerichtet werden können, ohne daß die Postkasse mehr zahle, als bei der jetzt getroffenen Einrichtung. Er wolle daher für den Fall der Ablehnung seines vorhin gestellten Antrags bitten, denselben mit folgendem Zusatz anzunehmen:

„insoweit die Einrichtung eines Relais ohne Kostenvermehrung geschehen könne.

Die Anträge des Abg. Schwegmann sind genügend unterstützt.

Berichterstatter **Bartel**: Er wolle nur bemerken, daß die Uebelstände, welche der Abg. Schwegmann hervorgehoben habe, an vielen anderen Orten ebenso seien, wie in Dinklage. Auch habe die Postdirection mitgetheilt, daß, wenn auf jener Strecke ein neues Relais sollte errichtet werden müssen, dasselbe jedenfalls in Vohne geschehen werde, da dieser Ort viel bedeutender als Dinklage und außerdem ein Knotenpunkt sei.

Bei der Abstimmung werden sodann die Anträge des Abg. Schwegmann abgelehnt, der Ausschußantrag dagegen angenommen.

Vorsitzender: Der fünfte Gegenstand der Tagesordnung sei: Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. eine Petition der Eingesehnen von Neuscharrel, betr. eine Modification der Wegeordnung.

Berichterstatter **Selmann I.**: Neuscharrel habe sich vor einiger Zeit als Ortsgemeinde constituirt, um die Verwaltung einer ihm gehörenden Windmühle und Ziegelei zu erleichtern. Die Bewohner hätten bei dieser Maßregel wahrscheinlich nicht daran gedacht, daß sie sich dadurch in Bezug auf die Unterhaltung der Wege eine große Last aufbürdeten. Nach Art. 35 §. 2 der Wegeordnung solle nämlich die Wegelast in den

engeren Bezirken der Stadtgemeinden aus einer besondern Casse bestritten werden, zu welcher alle in dem Bezirke belegenen, nicht staatsgrundgesetzlich befreiten Gebäude und Grundstücke nach ihrem Ansatze zur Grund- und Gebäudesteuer beizutragen hätten, und sei dieselbe Bestimmung im §. 3 des Art. 35 der Wegeordnung für Ortsgemeinden und größere geschlossene Orte getroffen. Somit habe auch Neuscharrel die Unterhaltung der Wege für Geld beschaffen zu lassen, und seien alle Naturalarbeiten ausgeschlossen, während es für die Bewohner des ganz ländlichen Orts zweckmäßiger erscheine, wenn sie anstatt der Geldabgabe die erforderlichen Arbeiten selbst beschaffen könnten. Die Petenten bäten nun um eine Modification der Wegeordnung in diesem Sinne, und halte der Ausschuß die Bitte für durchaus billig und gerechtfertigt. Der Ausschuß beantrage daher:

der Landtag wolle die gedachte Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

Abg. **von Schrenck**: Der Berichterstatter habe das Wesentlichste bereits mitgetheilt. Auch er halte die Bestimmung des Art. 35 §. 2 der Wegeordnung, wonach für Ortsgemeinden jegliche Naturalarbeit zur Unterhaltung der Wege abgebrochen sei, in Bezug auf rein ländliche Ortschaften drückend und unzumuthbar, während sie allerdings in Städten practisch sein möge. Neuscharrel sei eine Colonie und ein durchaus ländlicher Ort, weshalb die Bitte der Bewohner desselben auf Aenderung der Wegeordnung gewiß Berücksichtigung verdiene. Er empfehle den Ausschußantrag zur Annahme.

Derselbe wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der sechste Gegenstand der Tagesordnung sei: Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Müllers Ruchmann und Consorten, um Anlegung eines Canals von der Hunte nach der Nordsee.

Berichterstatter **Ramien**: Es werde in der Petition hervorgehoben, daß durch die gewünschte Canalanlage die Marsch und die Moorländereien besser be- und entwässert würden, dem Butjadingerlande frisches Wasser zugeführt und dadurch die große Zahl der dort vorkommenden Exrankungen erheblich vermindert werde. Es lasse sich nun nicht verkennen, daß in diesen Ausführungen einiges Richtige liege und der Gedanke an sich gut sei. Die Sache sei bereits in einem früheren Landtage zur Sprache gekommen und damals Geld bewilligt, um zunächst die erforderlichen technischen Untersuchungen anzustellen. Dieselben hätten aber kein günstiges Resultat ergeben. Durch die vorgenommenen Nivellements sei nämlich constatirt, daß eine Zuwässerung nach Butjadingen nicht stattfinden werde, weil die vier Marschvogteien um 5—6 Fuß niedriger gelegen seien. Die Entwässerung der niedrigen Moorländereien anlangend, so sei diese doch auch noch recht fraglich. Ueberhaupt aber werde die ganze Anlage mit ganz erheblichen Kosten verbunden und daher der augenblickliche Zeitpunkt, wo man noch nicht wisse, welche Opfer Oldenburg demnächst sonst zu

bringen habe, zu derartigen Unternehmungen gewiß nicht geeignet sein. Der Ausschuß beantrage daher:

der Landtag beschließe über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der siebente Gegenstand der Tagesordnung sei: Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 8. Febr. 1867, betr. die städtische Infanterie-Caserne in Oldenburg.

Auf Vorlesung des Berichts wird verzichtet.

Abg. Brockhaus: Er habe sich im Ausschusse vorbehalten, einen besondern Antrag zu stellen. Er sei nämlich der Ansicht, daß es sich hier nicht um eine Sache des Großherzogthums, sondern nur um eine Angelegenheit des Herzogthums handle, daher die desfallsige Ausgabe auch nicht in den Voranschlag für Centralausgaben gehöre. Vor Erlaß des Staatsgrundgesetzes habe zufolge Höchster Verfügung jeder Provinz die Casernirung der Truppen, die sich dort befanden, für sich allein obgelegen. Die Stadt Oldenburg habe zu dem Zweck die Infanterie-Caserne zur Verfügung gestellt. Bei Regulirung der Grundsteuer habe die Staatsregierung auch anerkannt, daß die Casernirung der Truppen in Oldenburg nur das Herzogthum berühre, indem nämlich die von der Stadt Oldenburg in die Landeskasse des Herzogthums Oldenburg bezahlten Servicekosten mit der Grundsteuer umgelegt seien, auch habe das Herzogthum 1500 Thlr. als Entschädigung für das Aufhören der unentgeltlichen Benutzung der Casernen sich ausbedungen, welcher Betrag auch mit der Grundsteuer umgelegt sei. Er beantrage daher: der Antrag des Ausschusses erhalte unter Z. 2 folgende Fassung:

der Landtag wolle zum Ankauf des beweglichen Inventars der städtischen Infanterie-Caserne 7641 Thlr. 23 gr. Gold bewilligen und sich damit einverstanden erklären, daß dafür 8405 Thlr. 15 gr. in den Voranschlag der Staatsguts- und Capitalien-Casse des Herzogthums Oldenburg aufgenommen werden.

Abg. Bartel: Er könne die Auffassung des Abgeordneten Brockhaus nicht theilen; es handle sich um Unterbringung der Truppen und Ankauf von einem für dieselben nothwendigen Inventar; das sei nach Art. 195 §. 4 eine Angelegenheit des ganzen Großherzogthums und habe daher auch dieses und nicht das Herzogthum die Ausgabe zu bestreiten.

Reg.-Commissair Meinardus: Die Staatsregierung sei ebenfalls der Ansicht, daß die hier fragliche Sache eine für alle drei Theile des Großherzogthums gemeinsame sei. Der Vertrag in Betreff der Caserne und des Inventars sei vor Kurzem geschlossen. Wenn der Landtag ihn genehmige, so erkenne er damit an, daß es sich um ein jetzt vorliegendes Bedürfnis handle, für das der Art. 195 des Staatsgrundgesetzes zu Raume komme. Aber selbst wenn die Meinung des Abg. Brockhaus in sofern richtig wäre, daß hier eine Last in Frage stände, die früher nur vom Herzogthum zu tragen gewesen, so werde sie jetzt doch von der Centralkasse zu tragen

sein, weil eine Ausgleichung aller Militärausgaben der einzelnen Provinzen vor 1848 versucht und nur aus dem Grunde unterblieben sei, weil man die Ausgaben nicht habe ihrem Zweck und ihrer näheren Qualität nach genau zu bestimmen vermocht. Der Ausschuß eines früheren Landtags, dem diese Sache zur Begutachtung vorgelegen, sei dabei zu dem Resultat gekommen, daß Birkenfeld noch Erhebliches herauszuzahlen habe; der Landtag aber habe den desfallsigen Ausschußantrag abgelehnt wegen der in Betreff des Quantums der herauszukehrenden Summe herrschenden Unklarheit. Festgestellt sei damals, daß das Herzogthum gegen die Fürstenthümer im Nachtheil gestanden habe. Abgesehen aber hiervon komme heute nur ein jetzt vorliegendes Bedürfnis in Betracht und falle daher unzweifelhaft die Ausgabe der Centralcasse zur Last.

Abg. Seifmann II.: Er sei auch gegen den Antrag des Abg. Brockhaus. Wenn Antragsteller hätte consequent verfahren wollen, so habe er die Miethe ebenfalls dem Herzogthum aufbürden, ja ebenso die Kosten des Baues der Cavallerie-Caserne u. s. w. allein dem Herzogthum auferlegen müssen, indem es sich da auch lediglich um Casernirung handle. Uebrigens schließe er sich den Ausführungen des Reg.-Commissairs an, und sei der Ansicht, daß man bei der Regulirung der hier fraglichen Position eine Norm aus den Verhältnissen früherer Zeit nicht hernehmen könne. Er dürfe diese Meinung um so ungeheurer vertreten, als er früher im Landtage gegen die von Birkenfeld verlangte Herauszahlung gestimmt habe, obgleich damals das festgestanden habe, daß das Herzogthum im Vergleich zu den Fürstenthümern zu schwer belastet gewesen sei. Für um so ungerechtfertigter halte er es aber, wenn jetzt das Fürstenthum prätendire, zu dieser Ausgabenposition nicht mit herangezogen zu werden. Er bitte daher, den Antrag des Abg. Brockhaus abzulehnen.

Abg. Strackerjan II.: Er wolle auf die Sache selbst nicht weiter eingehen, da er sonst nur wiederholen müsse, was die beiden Vorredner hervorgehoben hätten. Er mache nur darauf aufmerksam, daß der Antrag des Abg. Brockhaus schon deshalb incorrect sei, weil derselbe die Deckungsmittel in den Mitteln der Staatsguts- und Capitalien-Casse suche, was er für unzulässig halte, da diese Casse nur zur Erwerbung von nutzbarem Staatsgut verwendet werden dürfe.

Abg. Brockhaus: Er ziehe seinen Antrag zurück.

Vorsitzender: Der Antrag 1 des Ausschusses sei:

- 1) der Landtag wolle dem von der Staatsregierung mit der Stadt Oldenburg hinsichtlich der städtischen Infanterie-Caserne verabredeten, in dem Schreiben vom 8. d. M. unter 1 bis 4 niedergelegten Vertrage seine Zustimmung ertheilen;
- 2) der Landtag wolle zum Ankauf des beweglichen Inventars der städtischen Infanterie-Caserne zu §. 24 des Centralvoranschlags 7641 Thlr. 23 grote Gold bewilligen und dafür in

runder Summe 8405 Thlr. 15 gr. in den Voranschlag für 1867 aufnehmen.

Diese Anträge werden vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der achte Gegenstand der Tagesordnung sei: Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gemeinderaths zu Emschamm, betr. die Annahme der preussischen Banknoten und Cassenanweisungen bei den Amtsrecepturen.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet.

Abg. Schulze: Er sei mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden. Weiter möge er aber nicht gehn. Zwar werde es recht bequem sein, wenn man mit preuss. Banknoten und Cassenanweisungen bei den Staatscassen Zahlungen leisten dürfe; allein das Bedenkliche sei andererseits, daß der Staat in kritischen Zeiten mit Papiergeld keine Schulden zahlen könne. Denn sei es leicht möglich, daß nach der Constituierung des norddeutschen Bundes Preußen vielleicht nach dem Verhältniß der Kopfszahl der einzelnen Bundesländer für dieselben Papiergeld emittiren werde. Es werde Sache unserer Vertreter im Parlament sein, für unser Land einen verhältnißmäßigen Ertrag zu verlangen; indeß sei noch nicht zu übersehen, in welcher Weise dies näher werde geregelt werden, und sei er daher schon deshalb der Ansicht, daß die hier durch die Petition angeregte Sache nicht zu sehr übereilt werde.

Vorsitzender: Der Antrag des Ausschusses sei: der Landtag beschließe, die Petition des Gemeinderaths zu Emschamm der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben.

Der Antrag wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der neunte Gegenstand der Tagesordnung sei: Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1867/69.

Vorsitzender: Der Antrag 1 des Ausschusses sei: der Landtag wolle als Ertrag der Forsten für 1867/69 jährlich 43,000 Thlr. in Einnahme genehmigen,

der Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle die Einnahme pro 1867/69 mit 400 Thlr. jährlich genehmigen,

der Antrag Nr. 3:

der Landtag wolle an Grundrenten aus Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude pro 1867/69 jährlich 227 Thlr. in Einnahme genehmigen,

der Antrag Nr. 4:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß an Gebühren des Großherzoglichen Hauses von dem Ertrage des Staatsguts für die Finanzperiode 1867/69 jährlich 12,962 Thlr. 19 gr. abgesetzt werden,

der Antrag Nr. 5:

der Landtag wolle an Sporteln der gerichtlichen und Verwaltungsbehörden pro 1867/69 jährlich 20,000 Thlr. in Einnahme genehmigen,

der Antrag Nr. 6:

der Landtag wolle die Einnahme mit 200 Thlr. jährlich pro 1867/69 genehmigen,

der Antrag Nr. 7:

der Landtag wolle an Fortschreibungsgebühren jährlich 1300 Thlr. pro 1867/69 in Einnahme genehmigen,

der Antrag Nr. 8:

der Landtag wolle die Einnahme aus der Postverwaltung mit 1709 Thlr. pro 1867 und jährlich 1732 Thlr. pro 1868/69 genehmigen,

der Antrag Nr. 9:

der Landtag wolle die Einnahme mit jährlich 50 Thlr. pro 1867/69 genehmigen,

der Antrag Nr. 10:

der Landtag wolle an Grundsteuer jährlich 30,000 Thlr. pro 1867/69 in Einnahme genehmigen,

der Antrag Nr. 11:

der Landtag wolle an Einkommensteuer jährlich einen Jahresbetrag mit 21000 Thlr. pro 1867/69 in Einnahme genehmigen,

der Antrag Nr. 12:

der Landtag wolle die Einnahme mit 150 Thlr. jährlich pro 1867/69 genehmigen,

der Antrag Nr. 13:

der Landtag wolle an Zollgefällen jährlich 19600 Thlr. pro 1867/69 in Einnahme genehmigen,

der Antrag Nr. 14:

der Landtag wolle die Einnahme-Position mit jährlich 14,200 Thlr. pro 1867/69 genehmigen,

der Antrag Nr. 15:

der Landtag wolle an Rübenzuckersteuer jährlich 9000 Thlr. pro 1867/69 in Einnahme genehmigen,

der Antrag Nr. 16:

der Landtag wolle die Einnahme-Position mit jährlich 12600 Thlr. pro 1867/69 genehmigen,

der Antrag Nr. 17:

der Landtag wolle zu §. 17 für die Jahre 1867/69 jährlich 3000 Thlr. in Einnahme genehmigen,

der Antrag Nr. 18:

der Landtag wolle an Befoldungsbeiträgen jährlich 2850 Thlr. pro 1867/69 in Einnahme genehmigen,

der Antrag Nr. 19:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß an Abgabe der Auktionsverwalter von den Hebungsgeldern jährlich 4240 Thlr. pro 1867/69 in den Voranschlag aufgenommen werden.

Es begehrt hierüber Niemand das Wort und bemerkt der Vorsitzende, daß er über diese Anträge, sowie über alle, die mit der Vorlage der Staatsregierung übereinstimmen, die Abstimmung bis zum Schluß aussetzen werde.

Vorsitzender: Der Antrag 20 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob

nicht die im Herzogthum Oldenburg geltende Auktionator-Ordnung mit etwa erforderlichen Modificationen auch im Fürstenthum Birkenfeld einzuführen sei, und darüber dem nächsten Landtag Vorlage zu machen.

Abg. Cissel: Er hätte an Stelle des Antrags 20 lieber einen Antrag gesehen, worin der Landtag die Staatsregierung nur ersucht hätte, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Revision der in Birkenfeld geltenden Vergantungsordnung vorzunehmen sei. Er gestehe zu, daß dieselbe manche Mängel habe, so besonders die hohen Hebungsprocente und die nicht hinlängliche Garantie. Allein trotzdem sei in Birkenfeld keine Sehnsucht nach Einführung der Auktionatorordnung vorhanden; er könne vielmehr constatiren, daß man dort lediglich eine Revision der Vergantungsordnung in einigen Punkten wünsche. Es sei die Bevölkerung gefragt, und es hätten alle Bürgermeister, Bürgermeistereiräthe, Amtsgerichte und das Obergericht für Verbeibehaltung der Vergantungsordnung sich ausgesprochen. Dies sei 1863 geschehn und seines Wissens die damals herrschende Ansicht auch jetzt dieselbe geblieben.

Er beantrage daher:

hinter den Worten des Ausschufsantrags „in Erwägung zu ziehen, ob nicht,“ einzuschalten: „eine Revision der Vergantungsordnung vorzunehmen oder.“

Abg. Schomann: Der Antrag des Abg. Cissel sei an sich ungefährlich; er wolle nur eine Prüfung, ob das Bestehende zu erhalten oder etwas Neues einzuführen sei. Allein dadurch, daß derselbe als Zusatz zu dem Ausschufsantrage zugefügt werde, erhalte er ein besonderes Gewicht und drücke gewisser Maßen aus, daß den Birkenfeldern die Vergantungsordnung lieber sei als die Auktionatorordnung. Aus diesem Grunde aber müsse er sich gegen den Antrag des Abg. Cissel erklären. Richtig sei freilich, daß im Jahre 1863 die Bürgermeistereiräthe auf Befragen sich für die Verbeibehaltung der Vergantungsordnung und zwar einstimmig ausgesprochen hätten. Aber auch nur darauf gestützt sei ein gleiches Gutachten von den Amtsrichtern abgegeben, nicht etwa aus dem Grunde, weil sie die Vergantungsordnung der Auktionatorordnung überhaupt vorgezogen hätten. Das durchgreifende Princip der letztern sei, daß jeder Einzelne volle Freiheit habe, selbst zu verkaufen oder durch einen Andern verkaufen zu lassen, wobei aber der Staat den Auktionator gleichsam als Vertrauensperson bezeichne, der allein die durch Bürgschaft und Visitation der Behörden zu erzielende Sicherheit biete. Dies Princip hätten die Bürgermeistereiräthe größten Theils nicht gekannt; sie hätten vielmehr geglaubt, daß die Auktionatorordnung keinerlei Garantien biete, und sich deshalb gegen ihre Einführung ausgesprochen. Die Vergantungsordnung enthalte aber den oft sehr drückenden Auktionatorzwang. Gerade in Oberstein und Idar, wo von den Kaufleuten in öffentlichen Verkäufen jährlich für 80,000 Thlr. allein Achat versteigert, wo die Verkäufer die Vermögensverhältnisse genau kennen und also sehr wohl zur Ersparung der hohen Procente in der Lage seien, die Verkäufe selbst abzuhalten,

werde die durch die Vergantungsordnung auferlegte Beschränkung sehr unangenehm empfunden. Wenn man in Betreff der Auktionatorordnung im Herzogthum in einzelnen Punkten schlechte Erfahrungen gemacht habe, so brauche man ja nur dieselben für das Fürstenthum Birkenfeld einfach wegzulassen, bezw. bessere Bestimmungen an deren Stelle zu setzen. Die Hauptsache sei immer das Princip der durch die Auktionatorordnung gewährten Freiheit und schon um deswillen halte er ihre Einführung in Birkenfeld für einen großen Segen. Er bitte daher, den Antrag des Abg. Cissel abzulehnen, den Ausschufsantrag dagegen anzunehmen.

Der Antrag des Abg. Cissel findet nicht die genügende Unterstützung.

Der Ausschufsantrag 20 wird angenommen.

Vorsitzender: Der Ausschufsantrag 21 sei:

der Landtag wolle an Zinsüberschüssen des Staatscapitalienfonds jährlich 490 Thlr. pro 1867/69 in Einnahme genehmigen,

der Antrag Nr. 22:

der Landtag wolle den Ertrag zu §. 21 mit 46 Thlr. 19 gr. pro 1867 und jährlich 23 Thlr. 19 gr. pro 1868/69 unter Vorbehalt etwaiger Abänderungen behufs der Abrundung genehmigen.

der Antrag Nr. 23:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß pro 1867 ein Cassenüberschuß aus 1866 von 40,000 Thlr., vorbehaltlich etwa vorkommender Aenderungen, in Einnahme gestellt wird.

der Antrag Nr. 24:

der Landtag wolle an Wartegeldern, Pensionen und Unterstützungen pro 1867 5760 Thlr. und pro 1868/69 jährlich 5980 Thlr. bewilligen.

der Antrag Nr. 25:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem Straßenwärter Kawer zu Nohfelden vom 1. Januar 1867 an eine lebenslängliche Unterstützung von 120 Thlr. jährlich gewährt und zu diesem Zweck der §. 2 der Ausgaben auf 5880 Thlr. pro 1867 und jährlich 6100 Thlr. pro 1868/69 erhöht werde.

Es begehrt hierüber Niemand das Wort und werden die Anträge 22, 23, 24 und 25 angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 26 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle an Gehalten bei der Regierung jährlich 9020 Thlr. pro 1867/69 bewilligen.

der Antrag Nr. 27:

der Landtag wolle die Ausgabe §. 4 mit 3000 Thlr. jährlich pro 1867/69 bewilligen.

der Antrag Nr. 28:

der Landtag wolle an Gehalten bei den Bürgermeistereien jährlich 6685 Thlr. pro 1867/69 bewilligen.

der Antrag Nr. 29:

der Landtag wolle die Ausgabe §. 6 mit 1958 Thlr.

- pro 1867 und je 1880 Thlr. pro 1868 und 1869 bewilligen,
- der Antrag Nr. 30:
der Landtag wolle an Gehalten und Vergütungen beim Bauamt 3132 Thlr. pro 1867 und 3232 Thlr. jährlich pro 1868 und 1869 bewilligen.
Der Antrag 30 wird angenommen.
- Vorsitzender:** Der Antrag 31 des Ausschusses sei:
der Landtag wolle die Ausgabe §. 8 mit jährlich 800 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 32:
der Landtag wolle an Gehalten bei der Gensd'armerie jährlich 2075 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 33:
der Landtag wolle die Ausgabe §. 10 mit jährlich 1180 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 34:
der Landtag wolle an Gehalten beim Medicinal- und Veterinairwesen jährlich 1121 Thlr. 15 Sgr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 35:
der Landtag wolle die Ausgabe §. 12 mit jährlich 150 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 36:
der Landtag wolle an Zuschuß zum Generalfonds jährlich 700 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 37:
der Landtag wolle die Ausgabe §. 14 mit jährlich 100 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 38:
der Landtag wolle die Ausgabe §. 15 mit jährlich 800 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 39:
der Landtag wolle zur Beförderung der Landwirthschaft jährlich 500 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 40:
der Landtag wolle zur Unterhaltung der Staatsstraßen jährlich 9000 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 41:
der Landtag wolle zur Vollendung des Zufuhrweges von Birkenfeld nach dem Birkenfelder Bahnhofe pro 1867 4000 Thlr. bewilligen,
- der Antrag Nr. 42:
der Landtag wolle zur Vollendung der Straße von Türkismühle nach Sötern pro 1867 3000 Thlr. bewilligen,
- der Antrag Nr. 43:
der Landtag wolle zum Ausbau der Straße von Sötern bis zur Trierer Straße 5075 Thlr. pro 1868 bewilligen,
- der Antrag Nr. 44:
der Landtag beschliesse, Großherzogliche Staatsregierung

zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht der Ausbau der Straße von Sötern bis zur Trierer Straße schon in 1867 geschehen könne.

Zu den Anträgen 43 und 44 bittet um das Wort:

Reg.-Commissair **Nutzenbecher:** Nach dem Antrag 44 wünsche der Ausschuß, die Staatsregierung möge in Erwägung ziehen, ob nicht der fragliche Straßenbau schon 1867 geschehen könne. Die Staatsregierung sei damit vollständig einverstanden, der Landtag müsse nur dann das Geld auch schon für 1867 bewilligen. Er beantrage daher:

der Landtag wolle zum Ausbau der Straße von Sötern bis zur Trierer Straße 5075 Thlr. pro 1867 bewilligen.

Dieser Antrag wird vom Landtage angenommen und sind damit die Ausschufsanträge 43 und 44 erledigt.

Vorsitzender: Der Antrag 45 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle zum Ausbau der Straße von Selbach nach Mettnich 7400 Thlr. pro 1867 bewilligen,

der Antrag Nr. 46:

der Landtag wolle an Zuschüssen zu Gemeinde=Wegebauten jährlich 500 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,

der Antrag Nr. 47:

der Landtag wolle die Ausgabe §. 23 mit 3550 Thlr. pro 1867 und je 3650 Thlr. pro 1868/69 bewilligen,

der Antrag Nr. 48:

der Landtag wolle an Geschäftskosten der Amtseinnehmer jährlich 130 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,

der Antrag Nr. 49:

der Landtag wolle zur Verzinsung der Schulden 1144 Thlr. 1 Sgr. pro 1867 und jährlich 994 Thlr. 1 Sgr pro 1868/69 bewilligen.

Zu Antrag 49 bittet um das Wort:

Berichterstatter **Brodhaus:** Im Antrag 49 müsse die Vorlage der Staatsregierung wieder hergestellt werden. Der Ausschuß habe geglaubt, die Zinsen für die 3000 Thlr. seien nur für 1 Jahr zu zahlen, letztes sei aber unrichtig, es müsse daher im Ausschufsantrage stat. „994 Thlr. 1 gr.“ heißen „1169 Thlr. 1 gr.“

Der Antrag 49 wird in dieser berichtigten Fassung angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 50 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle zum Abtrag von Schulden 3000 Thlr. pro 1867 bewilligen;

der Antrag Nr. 51:

der Landtag beschliesse, Großherzogliche Staatsregierung zu ermächtigen, im Laufe der Finanzperiode zu weiterem Schuldenabtrag zu schreiten, sofern die Verhältnisse es gestatten.

Die beiden Anträge werden angenommen.

Vorsitzender: Der Ausschufsantrag 52 sei:

der Landtag wolle an Gehalten der Forstbeamten jährlich 9117 Thlr. 10 Sgr. pro 1867/69 bewilligen,

- der Antrag Nr. 53:
der Landtag wolle an Geschäftskosten der Forstbeamten jährlich 1070 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 54:
der Landtag wolle die Ausgabe §. 29 mit jährlich 14,000 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 55:
der Landtag wolle zur Verwaltung der Staatsjagden jährlich 160 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 56:
der Landtag wolle zur Unterhaltung der Staatsgebäude 1650 Thlr. pro 1867 und jährlich 1200 Thlr. pro 1868 und 1869 bewilligen,
- der Antrag Nr. 57:
der Landtag wolle an Gemeinde-Abgaben jährlich 20 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 58:
der Landtag wolle an Gehalten der Katasterbeamten jährlich 2,900 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 59:
der Landtag wolle an Geschäftskosten beim Kataster jährlich 1000 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 60:
der Landtag wolle die Ausgabe §. 35 mit jährlich 1300 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 61:
der Landtag wolle die Ausgabe §. 36 mit jährlich 1114 Thlr. 10 Sgr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 62:
der Landtag wolle an Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer jährlich 350 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 63:
der Landtag wolle an Gehalten beim Obergericht 6310 Thlr. pro 1867, 6560 Thlr. pro 1868 und 6760 Thlr. pro 1869 bewilligen,
- der Antrag Nr. 64:
der Landtag wolle an Geschäftskosten beim Obergericht jährlich 1255 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 65:
der Landtag wolle die Ausgabe §. 40 mit jährlich 900 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,
- der Antrag Nr. 66:
der Landtag wolle an Gehalten bei den Amtsgerichten 7748 Thlr. pro 1867, 7798 Thlr. pro 1868 und 7823 Thlr. pro 1869 bewilligen.
- Zu Antrag 66 bittet um das Wort:
Abg. **Huber**: Bekanntlich seien die Subalternbeamten in Birkenfeld in ihrem Gehalt schlechter gestellt als im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck. Ein Grund hiervon sei nicht ersichtlich, auch weder in dem Umfange der Geschäfte noch in den Lebensverhältnissen zu finden. Der Provinzialrath habe

früher die Gleichstellung der birkenfelder Subalternbeamten mit den übrigen beantragt, bis jetzt aber ohne Erfolg. Er wolle in dieser Beziehung einen förmlichen Antrag nicht stellen, die Sache vielmehr nur bei der Staatsregierung wieder in Erinnerung bringen.

Vorsitzender: Der Antrag 67 des Ausschusses sei:
der Landtag wolle an Geschäftskosten bei den Amtsgerichten jährlich 4644 Thlr. pro 1867/69 bewilligen.

Abg. **Köhler**: Er könne es nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß bei dieser Position bedeutendere Ersparnisse, als solche sich aus den Anträgen des Provinzialraths und den Vorschlägen des Finanzausschusses ergeben, dadurch zu erzielen seien, daß die Abtheilung des Amtsgerichts Oberstein nach Herrstein verlegt werde. Es würden dann nicht nur die 400 Thlr., welche die Abhaltung der Amtstage dafelbst jetzt jährlich kosteten, sondern außerdem auch an Diäten und Transportkosten alljährlich noch 300 Thlr. erspart werden, da Herrstein in der Mitte jenes Gerichtsbezirkes liege und gerade die volkreichsten Ortschaften, welche die meisten Prozesse führten und mit denen das Gericht am meisten in Berührung komme, in unmittelbarer Nähe Herrsteins liege, während Oberstein selbst ganz außerhalb des Gerichtsbezirkes liege. Er wolle in dieser Beziehung keinen besonderen Antrag stellen, da er glaube annehmen zu dürfen, daß diese für jene Gegend so wichtige Angelegenheit noch vor dem Schlusse dieser Finanzperiode von der Großherzoglichen Staatsregierung wieder in nähere Erwägung gezogen werden würde.

Reg.-Commissair **Nutzenbecher**: Die Staatsregierung habe erst kürzlich die vom Abg. Köhler angeregte Sache geprüft und überwiegende Gründe dafür gefunden, daß es am zweckmäßigsten sei, beide Abtheilungen des Amtsgerichts in Oberstein zu lassen; eine Aenderung darin werde also wohl vorläufig schwerlich eintreten.

Antrag 67 des Ausschusses wird angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 67 a. des Ausschusses sei:
der Landtag beschliesse, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch Bestellung von Hülfspostcolliisten in den Bürgermeistereien zum Zweck der Wahrnehmung der vorkommenden Versteigerungen eine Ersparniß an Diäten und Transportkosten zu erzielen sei.

Dieser Antrag wird angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 68 des Ausschusses sei:
der Landtag wolle an Gehalt beim Hypothekenamte jährlich 650 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,

der Antrag Nr. 69:
der Landtag wolle an Gehalten beim Gefängnißwesen jährlich 28 Thlr. 20 Sgr. pro 1867/69 bewilligen,

der Antrag Nr. 70:
der Landtag wolle an Geschäftskosten bei den Gefängniß- und Strafanstalten jährlich 2000 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,

der Antrag Nr. 71:
der Landtag wolle an Gehalten bei den oberen Kirchen- und Schulbehörden jährlich 483 Thlr. 10 Sgr. pro 1867/69 bewilligen,

der Antrag Nr. 72:
der Landtag wolle an Gehalten und Gehaltszuschüssen der evangelischen Kirchendiener jährlich 2533 Thlr. 20 Sgr. pro 1867/69 bewilligen,

der Antrag Nr. 73:
der Landtag wolle an Gehalten und Gehaltszuschüssen der evangelischen Kirchendiener jährlich 2783 Thlr. 20 Sgr. pro 1867/69 bewilligen.

Zu den Anträgen 72 und 73 bittet um das Wort:

Reg.-Commissair **Nutzenbecher**: Er empfehle den Antrag der Minderheit. Der Provinzialrath habe sich zwar mit 8 gegen 7 Stimmen gegen die Vorlage ausgesprochen, aber ohne Gründe dafür anzugeben. Die Staatsregierung sei daher auch zu einer Widerlegung nicht im Stande gewesen. Das Bedürfniß einer Hülfe für die beiden Geistlichen in Birkenfeld werde nicht zu bezweifeln sein. Der eine sei 70, der andere über 60 Jahre alt. Beide seien nicht mehr recht rüthig. Dazu komme, daß die Geistlichen der Stadt Birkenfeld alle 14 Tage in dem ziemlich entfernten Ort Noon einen Gottesdienst abzuhalten hätten. Uebrigens sei es im Herzogthum ebenso, daß den Geistlichen, welche ihrem Dienste in seinem ganzen Umfange nicht mehr vorzustehen vermöchten, Hülfsprediger gegeben würden, und habe der Landtag bereits öfter eine Beihilfe zu deren Besoldung aus Staatsmitteln genehmigt. Die Geistlichen der Stadt Birkenfeld seien überdies verhältnismäßig gering dotirt. Der ältere habe eine Einnahme von 11—1200 Thlr., der jüngere eine von 7—800 Thlr. Wenn der Landtag die beantragte Position aber ablehne, so bringe er die Staatsregierung in eine unangenehme Lage. Dieselbe müsse anerkennen, daß die Geschäfte den beiden Geistlichen zu viel geworden, daß es ferner nicht angemessen erscheine, denselben die Besoldung eines Hülfspredigers aufzubürden, andererseits aber jeden Zuschuß verweigern.

Abg. **Giffel**: Er sei für den Antrag der Staatsregierung; die Sachlage sei so, wie sie vom Reg.-Commissair vorgetragen. Auf den Beschluß des Provinzialraths, der nur mit 1 Stimme Majorität gefaßt, lege er kein erhebliches Gewicht, weil keine Motive dafür angegeben seien. Ein früherer Landtag habe einem birkenfelder Geistlichen für seinen Hülfsprediger eine Beihilfe gewährt, obgleich jener Geistliche die beste Stelle im Fürstenthum gehabt habe; darum bitte er den Landtag, auch in diesem so dringend nothwendigen Falle den Zuschuß zu bewilligen, um so mehr, da auch im Herzogthum ähnliche Bewilligungen stattfinden.

Abg. **Brodhaus**: Er sei ebenfalls für die Vorlage der Staatsregierung. Die beiden Geistlichen bedürften eines Hülfspredigers, seien aber nicht in der Lage, ihn bezahlen zu können.

Berichte. XV. Landtag.

Er wisse wirklich nicht, was daraus werden solle, wenn der Antrag der Mehrheit angenommen werde.

Abg. **Aylhorn**: Die Stadt Birkenfeld müsse etwas für die Geistlichen thun, wenn dies erforderlich sein sollte.

Reg.-Commissair **Nutzenbecher**: Der Landtag habe öfter Zuschüsse den Geistlichen bewilligt, so auch noch vor einigen Jahren dem Geistlichen zu Wolfersweiler, den der Abg. Giffel gemeint habe, und der die höchste Einnahme eines Geistlichen in Birkenfeld beziehe.

Abg. **Köhler**: Er empfehle die Annahme des Minoritätsantrags. Gehe derselbe nicht durch, so stehe zu befürchten, daß sich die beiden Geistlichen in Birkenfeld pensioniren lassen würden und werde die Last alsdann viel größer, als wenn jetzt ein Zuschuß gegeben werde, indem die Pension etwa 700 Thlr., der jetzige Zuschuß nur 250 Thlr. betrage.

Abg. **Brader**: Er lege im Allgemeinen auf das Gutachten des Provinzialraths viel Gewicht, allein wenn fünf birkenfelder Abgeordnete andere Ansichten aufstellten als der Provinzialrath, so glaube er sich den Abgeordneten anschließen zu müssen.

Abg. **Straderjan II.**: Er mache darauf aufmerksam, daß die Verhältnisse der Kirche in Birkenfeld anders seien als hier im Herzogthum. Hier sei die Kirche mit ihrem Vermögen selbstständig; in Birkenfeld bekämen die Pfarrer ihre Besoldung aus Staatsgeldern.

Die Anträge 72 und 73 werden angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 74 des Ausschusses sei:
der Landtag wolle an Gehalten und Gehaltszuschüssen der katholischen Kirchendiener jährlich 1168 Thlr. 20 Sgr. pro 1867/69 bewilligen,

der Antrag Nr. 75:
der Landtag wolle zu dem Gehalt des Landrabbiners jährlich 133 Thlr. 10 Sgr. pro 1867/69 bewilligen.

Beide Anträge werden angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag der Minderheit Nr. 76 sei:
der Landtag wolle zur Gewährung persönlicher Zulagen
1) an den zweiten evangelischen Geistlichen in Birkenfeld und denjenigen in Niederröresbach von je 100 Thlr., an den ersten evangelischen Geistlichen in Birkenfeld und an die Geistlichen in Herrstein, Bergen, Wickenrodt und Ahtelsbach von je 50 Thlr., nach Abzug der aus dem geistlichen Verwaltungsfonds zu deckenden 100 Thlr., jährlich 350 Thlr. pro 1867/69 zu §. 47 des Voranschlags der Ausgaben bewilligen,

der Antrag Nr. 77:
der Landtag wolle zu persönlichen Zulagen der katholischen Geistlichen in Oberstein und Bundenbach je 100 Thlr. und desjenigen zu Birkenfeld 50 Thlr., zusammen dennoch 250 Thlr., jährlich pro 1867/69 zu §. 48 des Voranschlags der Ausgaben bewilligen,

der Antrag Nr. 78:
der Landtag wolle zu einer persönlichen Zulage des

Landrabbiners in Birkenfeld jährlich 100 Thlr. pro 1867/69 zu §. 49 des Voranschlags der Ausgaben bewilligen,

der Antrag der Mehrheit Nr. 79 sei:

der Landtag wolle zur Verbesserung des Dienst Einkommens der evangelischen und katholischen Geistlichen und des Landrabbiners an persönlichen Zulagen der betreffenden Geistlichen jährlich 800 Thlr. pro 1867/69 zu den §§. 47, 48 und 49 des Voranschlags der Ausgaben bewilligen,

der Antrag Nr. 80:

der Landtag beschliesse, die Vorschläge des Provinzialraths in Beziehung auf die Vertheilung der zur Verbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen bewilligten Summe der Großherzoglichen Staatsregierung zur thunlichsten Berücksichtigung zu empfehlen.

Abg. **Giffel**: Der Provinzialrath habe die Unzulänglichkeit des Dienst Einkommens mancher Pfarrstellen und das Bedürfnis einer Aufbesserung derselben anerkannt, indes eine Verpflichtung des Staats, zu diesem Zwecke Mittel zu gewähren, bestritten. Nur aus Billigkeitsgründen habe der Ausschuss des Provinzialraths es für gerechtfertigt gehalten, daß dem Bedürfnis, soweit nöthig, aus Staatsmitteln abgeholfen werde. Anlangend das Bedürfnis in jedem concreten Falle sei der Ausschuss des Provinzialraths zu ganz andern Resultaten gekommen, als die Regierung. Derselbe habe geglaubt, daß ein junger Geistlicher mit 500 Thlr. ein genügendes Gehalt habe und daß vorzugsweise die Geistlichen mittlern Alters eine Zulage beanspruchen könnten. Der Provinzialrath habe auch nur 700 Thlr. und nicht 800 Thlr. bewilligt. Er, Redner, empfehle die Annahme der Anträge der Minderheit.

Reg.-Commissair **Mutzenbecher**: Die Staatsregierung habe gegen den Antrag 80 Nichts zu erinnern, halte es aber für ganz unzweckmäßig, wenn sie bei Ermittlung derjenigen Geistlichen, welche der Zulage bedürften, an die Anträge des Provinzialraths gebunden sein solle. Bei jedem Dienstwechsel würden dann immer neue Verhandlungen erforderlich sein.

Abg. **Giffel**: Dies sei ganz ungefährlich, da alle persönlichen Zulagen sowohl bei Geistlichen als bei Civilstaatsdienern stets bewilligt würden und hierbei der Provinzialrath auch gefragt werde.

Abg. **Röhler**: Die Minderheitsanträge seien um deswillen vorzuziehen, weil dann die betr. Geistlichen schon dieses Jahr die Zulagen bekämen.

Abg. **Bartel**: Er halte dafür, daß man die Vertheilung der Zulagen der Regierung überlassen müsse; ein anderes Verfahren sei bedenklich.

Reg.-Commissair **Mutzenbecher**: Die persönlichen Zulagen seien mit andern nicht zu vergleichen. Die Regierung halte einzelne Gehalte für zu niedrig. Damit sei aber nicht gesagt, daß es zweckmäßig sei, immer gerade den Inhabern derartiger Stellen, die in der Vorlage der Staatsregierung bezeichnet seien, eine Zulage zuzuwenden.

Bei der Abstimmung werden die Anträge 76, 77 und 78 abgelehnt, die Anträge 79 und 80 angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 81 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle an Geschäftskosten beim Kirchenwesen jährlich 280 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,

der Antrag Nr. 82:

der Landtag wolle die Ausgabe §. 51 mit jährlich 229 Thlr. 10 gr. pro 1867/69 bewilligen,

der Antrag Nr. 83:

der Landtag wolle zur Unterstützung von Kirchen- und Pfarrhausbauten jährlich 500 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,

der Antrag Nr. 84:

der Landtag wolle an Kosten der evangelischen Synode 440 Thlr. pro 1867 bewilligen.

der Antrag Nr. 85:

der Landtag wolle an Zuschuß zu den Kosten der höhern Lehranstalt in Birkenfeld jährlich 2600 Thlr. pro 1867/69 bewilligen.

der Antrag Nr. 86:

der Landtag wolle an Zuschuß zur Erweiterung der Volksschule zu Herrstein jährlich 300 Thlr. pro 1868/69 bewilligen.

der Antrag Nr. 87:

der Landtag wolle an Zuschuß für die höhere Lehranstalt zu Idar jährlich 1200 Thlr. pro 1867 und 1868 und an Zuschuß für die höhere Privatlehranstalt zu Oberstein jährlich 700 Thlr. ebenfalls pro 1867 und 1868 bewilligen, und sich damit einverstanden erklären, daß erstere Bewilligung als §. 55 a. und letztere Bewilligung als §. 55 b. im Voranschlage der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld nachgetragen werden.

Zu Antrag 87 bittet um das Wort:

Abg. **Schömann**: Es handle sich hier um eine Position, welche die Schulangelegenheiten der beiden Städte Idar und Oberstein auf das Tiefste berühre. Bei der großen Bedeutung, welche der Landtag stets den Schulfragen beigelegt habe, dürfe er erwarten, daß derselbe dann den Ausschussantrag ablehne, wenn es ihm gelingen sollte, darzuthun, daß der Ausschussantrag gegen die Interessen der beiden Städte verstoße. Beide seien Sitze einer nicht unbedeutenden Industrie und es deshalb eine Nothwendigkeit, die Träger der Industrie mit einer über das Gewöhnliche hinausgehenden Bildung auszustatten. Dazu habe sich bis jetzt an beiden Orten Gelegenheit gefunden, in Oberstein durch die Lehranstalt des Pfarrers Schmidt, der nun aber zu einer andern dienstlichen Stellung berufen sei. In Idar habe sich bereits vor 15 Jahren das Streben gezeigt, das dort vorhandene Bildungsbedürfnis im Ort selbst zu befriedigen. Vor zehn Jahren sei eine Bürgerschule gegründet, die denn auch Zuschuß aus Staatsmitteln erhalten habe. Durch den Weggang des Pfarrers Schmidt sei Oberstein genöthigt gewesen, auf eine andere Anstalt Bedacht zu nehmen. Die Eltern seien zu dem Behuf zusammengetreten und hätten eben-

falls eine Bürgerschule ins Leben gerufen, freilich auch nicht ohne jährlichen Zuschuß des Staats zu den Unterhaltungskosten. Hierdurch sei aber nur ein dürftiger Ersatz für das Schmidt'sche Institut geschaffen. Die drei jetzt an der Bürgerschule in Oberstein thätigen Lehrer wirkten nicht das, was von einer Bürgerschule müsse erwartet werden, obwohl die Stadt nicht unerhebliches zu den Schullasten beitrage, indem sich das Schulgeld auf jährlich 25 bis 30 Thlr. belaufe.

Um nun diesen Uebelständen abzuhelfen, gebe es zwei Wege, nämlich entweder müsse eine Verschmelzung der Schulen zu Idar und Oberstein zu einem Institut stattfinden, oder jede für sich bestehen bleiben, dann aber mit erhöhtem Kostenaufwande für bessere Lehrkräfte gesorgt werden. Er sei für den erstern Weg, der freilich nicht auf die Weise zu erreichen sei, wie es der Ausschufsantrag wolle; denn der sei unpractisch und unbillig. Der Ausschufsantrag bewillige Zuschüsse nur für 1867 und 1868; was im Jahre 1869 werden solle, wenn eine Vereinigung der beiden Schulen bis dahin nicht vor sich gegangen, sage er nicht. Der Antrag 88 wolle eine Preffion ausüben, die aber sehr unzweckmäßig sei. Nehme man an, daß etwa in einem halben Jahr die Unterhandlungen über die Vereinigung der beiden Schulen beginnen und in einem weitem halben Jahre mit einem dieselbe bestimmenden Beschlusse endigen würden, so seien dann noch sehr viele Vorfragen zu erledigen, daß man nicht erwarten dürfe, sie seien im Jahre 1868 schon so weit fertig und die Ausführung in dem Waasse beendet, daß zu Anfang des Jahres 1869 werde eine Eröffnung der Schule stattfinden können. Bis dahin würden nicht einmal die Baulichkeiten herzustellen sein, namentlich auch weil der einzige Baubeamte Birkenfelds so mit Geschäften überladen sei, daß er nicht im Stande sein werde, die ihm obliegenden Arbeiten in Bezug auf das Schulgebäude rasch zu beendigen.

Unbillig sei aber der Ausschufsantrag 88 deshalb, weil er einen Druck ausübe, während ein Schulwesen nur bei völlig freier Entwicklung zur Blüthe gelangen könne. Uebrigens sei es nicht abnorm, daß Idar und Oberstein jeder eine besondere Schule habe. In der jetzigen Anstalt in Idar belaufe sich die Anzahl der Schüler incl. der Vorschule auf 69, die der Schule in Oberstein auf etwa 40. Für den Fall, daß letzterer Ort eine besondere Bürgerschule erhalte, werde sich die Schülerzahl auf circa 80 erhöhen.

In Erwägung aller dieser Umstände beantrage er:

der Landtag wolle dem Antrage der Staatsregierung mit folgendem Zusatze seine Genehmigung erteilen:

„sollte innerhalb der Finanzperiode 1867/69 eine Vereinigung der beiden Städte Oberstein und Idar zu einer gemeinschaftlichen höhern Lehranstalt erzielt werden, so wird Großherzogliche Staatsregierung ermächtigt, die getrennt bewilligten Summen von 1200 Thlr. und 700 Thlr. jährlich, zusammen 1900 Thlr. für die in Folge der Vereinigung ins Leben

gerufenen gemeinschaftlichen höhern Lehranstalt zu verwenden.“

Abg. **Gijel**: Der Abg. Schomann habe die Sachlage richtig dargestellt. Der Ausschufsantrag 88 wolle eine Vereinigung der beiden Schulen. Dagegen sei an sich Nichts zu erinnern, allein er glaube doch sich den Gründen anschließen zu müssen, welche der Abg. Schomann gegen den, den beiden Städten auferlegten Zwang angeführt habe. Er wolle nur noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Zu einer Vereinigung gehörten immer Zwei. Wenn nun z. B. Idar eine Vereinigung wünsche, Oberstein aber nicht, solle man da Idar den Zuschuß entziehen, bloß weil Oberstein sich weigere? Er glaube endlich auch, daß Idar aus Rechts- und Billigkeitsgründen der Zuschuß nicht entzogen werden könne, da die Schule nur in der Erwartung gegründet worden, daß der Stadt ein jährlicher Zuschuß von 1200 Thlr. bleibend zu Theil werde. Eine Entziehung würde zu den größten ungerechtfertigten Härten führen.

Abg. **Straderjan II.**: Der Ausschuf habe es doch für zweckmäßiger gehalten, einen Druck auf die beiden Städte auszuüben. Daß eine Vereinigung sehr zu wünschen, sei nicht zweifelhaft. Er glaube, wenn man nicht einen gewissen Druck auf die Städte übe, die Sache über drei Jahre sich noch in derselben Lage befinde, wie heute.

Abg. **Straderjan III.**: Er sei mit der Tendenz des Ausschufses einverstanden. Er glaube aber auch mit dem Abg. Schomann, daß die Frist zur Vereinigung der beiden Schulen zu kurz bemessen sei. Er habe in Oldenburg die Herstellung der Säcilienchule mit besorgt und wisse daher aus eigener Erfahrung, wie viele Arbeiten mit derartigen Unternehmungen verbunden seien. Er werde daher für den Antrag des Abg. Schomann stimmen.

Abg. **Schomann**: Die Befürchtung, daß man ohne die vom Ausschuf gewollte Preffion über 3 Jahre eben so weit sei, wie heute, könne er nicht theilen. Er sei vielmehr überzeugt, daß die Städte schon demnächst Verhandlungen anknüpfen und daher der nächste Landtag gewiß in der Lage sein würde, zu entscheiden, ob eine Vereinigung überall zu Stande komme oder nicht.

Abg. **Selmann II.**: Er glaube, daß ein gewisser Druck auf die beiden Städte sehr wohl angebracht sei, daß aber der Antrag 88 in dieser Beziehung zu weit und namentlich weiter gehe, als man nach der vorhergehenden Begründung erwarten solle. Er sei mit den Abg. Schomann und Straderjan III. darüber einverstanden, daß bis 1869 eine fertige Einrichtung einer gemeinschaftlichen Anstalt nicht geschaffen werden könne. Wohl aber werde bis dahin eine auf diese Einrichtung bezügliche schlüssige Vereinbarung zu treffen sein und wolle er einen Verbesserungsantrag dieserhalb einbringen. Denn daß eine Vereinigung nothwendig sei, daß zwei einander so nahe Orte, wie Oberstein und Idar, nicht jeder eine besondere Schule zu haben brauchten, namentlich aber dazu nicht Unterstützung aus

Staatsmitteln bekommen dürften, sei ihm nicht zweifelhaft. Er beantrage daher: im Antrag 87 vor „bewilligen“ einzuschalten: pro 1869 aber beide Summen nur für den Fall bewilligen, daß bis zum Jahre 1869 eine Vereinbarung der beiden Städte Oberstein und Idar in Beziehung auf die Errichtung einer gemeinsamen Lehranstalt zu Stande kommt.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Brockhaus**: Er sei für den Antrag 88 des Ausschusses. Derselbe sei ganz correct und werde dadurch am besten die Absicht des Landtags erreicht. Und abnorm sei es, wenn Idar und Oberstein jeder eine besondere höhere Lehranstalt hätten. Uebe man aber gar keinen Druck auf dieselben aus, so werde über 3 Jahre noch nichts mehr in der Sache geschehen sein, wie heute. Eventuell werde er für den Antrag des Abg. **Selkman** II. stimmen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag 87 angenommen, der Zusatzantrag des Abg. **Selkman** II. abgelehnt, ebenso der Antrag der Staatsregierung, indeß der Antrag 88 angenommen, womit der Antrag des Abg. **Schoman** wegfällig wird.

Vorsitzender: Der Antrag 89 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle an Zuschuß zum Landschulwesen 7380 Thlr. für 1867, 7560 Thlr. pro 1868 und 7610 Thlr. pro 1869 bewilligen,

der Antrag Nr. 90:

der Landtag wolle an Unterstützung für Seminaristen jährlich 1000 Thlr pro 1867/69 bewilligen,

der Antrag Nr. 91:

der Landtag wolle die Ausgabe §. 58 mit jährlich 100 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,

der Antrag Nr. 92:

der Landtag wolle die Ausgabe §. 59 mit jährlich 100 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,

der Antrag Nr. 93:

der Landtag wolle an Remunerationen für meteorologische Beobachtungen jährlich 75 Thlr. pro 1867/69 bewilligen,

der Antrag Nr. 94:

der Landtag wolle die Ausgabe §. 61 pro 1867 mit 450 Thlr. bewilligen,

der Antrag Nr. 95:

der Landtag wolle zu den Kosten der Vorarbeiten wegen

der Trier-Birkenfelder Eisenbahn pro 1867 1000 Thlr. bewilligen,

der Antrag Nr. 96:

der Landtag wolle zu Gehaltsveränderungen und Zulagen 150 Thlr. pro 1867, 400 Thlr pro 1868 und 650 Thlr pro 1869 bewilligen,

der Antrag Nr. 97:

der Landtag wolle an außerordentlichen und unvorhergesehenen Ausgaben 1962 Thlr. 24 Sgr. pro 1867, 1970 Thlr. 24 Sgr. pro 1868 und 1980 Thlr. 24 Sgr. pro 1869, vorbehältlich kleiner Aenderungen zum Zweck der Abrundung, bewilligen.

Der Antrag 96 wird abgelehnt, der Antrag 97 angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 98 sei:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Bemerkungen 1, 2 und 3 dem Voranschlage nachgefügt werden.

Bei der Abstimmung werden sodann die Anträge 1—19, 21, 26—29, 31—42, 45—48, 52—66, 68—71, 81—86, 89—95 und 98 angenommen.

Vorsitzender: Die nächste Sitzung finde am Freitag, den 1. März, Morgens 11 Uhr statt und sei die Tagesordnung:

- 1) Ausschußbericht, betr. Entwurf eines Gesetzes wegen Ausübung der Jagd.
- 2) Ausschußbericht über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr.
- 3) Ausschußbericht, betr. §. 21 und 22 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg.
- 4) Ausschußbericht, über das Schreiben der Staatsregierung, betr. den Voranschlag über den Betrieb der Oldenburgischen Eisenbahnen;
- 5) Ausschußbericht über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck.

Womit geschlossen.

Der Berichterstatter:

Roggemann.

